

Sammelaktion Waageneichung

**in der BK Liezen am Montag, 27.1.2025
in der BK Obersteiermark am Montag, 3.2.2025**

Alle 2 Jahre ist eine Nacheichung von Waagen in öffentlichen Verkaufsstellen bzw. in eichpflichtigen Bereichen (Bauernmärkte, ab Hof Verkauf etc.) vorgeschrieben.

Das Referat Direktvermarktung der Steirischen Landwirtschaftskammer bietet eine Waagen-Sammeleichung an. Die Eichungen werden von einer akkreditierten Eichstelle (Firma Rauch) durchgeführt.

Kosten (Eichgebühr, Eichbestätigung, Rückweisung):

Preisrechenwaage bis 35 kg ohne Belegdrucker:	84 €
Preisrechenwaage bis 35 kg mit Belegdrucker:	102 €
Preisrechenwaage bis 60 kg:	112 €
Preisrechenwaage bis 150 kg:	130 €
Eichbestätigung der amtlichen Nacheichung (auf Wunsch!)	24 €
negativer Prüfbescheid/Rückweisungskosten	45 €

In diesem Pauschalbetrag sind folgende Leistungen enthalten:

- Eichprüfung laut MEG §48, Feststellung der Eichkonformität
- Justage der Waagen, um den erforderlichen Eichtoleranzen gerecht zu werden, soweit der mechanische und elektronische Zustand vom Messmittel dies noch erlaubt.
- Meldung der Eichung an das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
- Eichabnahme, Eichgewichte bis 150 kg inkl. Transport
- Versiegeln und Verschließen der Justiereinrichtungen

Bei jeder Kontrolle durch den Techniker ist der Beitrag der Eichgebühr an das durchführende Eichinstitut zu zahlen. Wenn die Waage als nicht eichfähig deklariert wird oder Sie bekommen einen negativen Prüfbescheid, so werden 45 € inkl. Ust. verrechnet.

Reparaturen werden nach Absprache mit dem Waageneigentümer nach vorher erstelltem Kostenvoranschlag und Verfügbarkeit von möglichen Ersatzteilen durchgeführt. Kosten für Reparaturen und sonstigen Aufwand werden extra verrechnet.

Abrechnung:

Bitte keine Barzahlung - Sie erhalten nach der Durchführung der Eichung Rechnung und Erlagschein von der Landwirtschaftskammer zugesandt!

Ablauf:

Die Waagen können direkt am Eichtag von 8 bis 9 Uhr in der Bezirkskammer abgeben werden. Am Nachmittag bzw. am darauffolgenden Tag, sind die geeichten Waagen wieder in der Bezirkskammer abzuholen!

Beachtenswertes:

Wurde eine Waage im Ausland/Online erworben und noch nie in Österreich nachgeeicht, müssen folgende Punkte beachtet werden:

1. Es muss eine Konformitätsbescheinigung vorgelegt werden, ansonsten kann eine Nacheichung nicht erfolgen. Ist diese nicht verfügbar, bitte den Verkäufer kontaktieren!
2. Es muss die genaue Waagentype bekannt gegeben werden, sowie der Hersteller.
3. Handelt es sich um ein am Markt nicht bekanntes Gerät, ist eine Nacheichung bei Abweichungen oft durch fehlende Möglichkeiten einer Justage unmöglich.

Eine Anmeldung zur Waageneichung bis spätestens 17.1.2025 (Liezen) bzw. 23.1. 2025 (Obersteiermark) ist erforderlich.

Bitte melden Sie sich diesbezüglich bei Ihrer zuständigen Fachberaterin für Direktvermarktung:
Sabine Hörmann-Poier sabine.poier@lk-stmk.at oder Telefon: 0664/ 602596-5132.